

**VG 2 K 117.18**

Schriftliche Entscheidung



Mitgeteilt durch Zustellung an

a) Kl.-Bev. am

b) Bekl.-Bev. am

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**URTEIL**

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Arne Semsrott,  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,  
Singerstraße 109, 10179 Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Geulen & Klinger,  
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n

die Bundesrechtsanwaltskammer,  
Littenstraße 9, 10179 Berlin,

Beklagte,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dombert Rechtsanwälte PartG mbB,  
Campus Jungfernsee,  
Konrad-Zuse-Ring 12 A, 14469 Potsdam,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rind,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bews,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Rackow,  
den ehrenamtlichen Richter Nick und  
den ehrenamtlichen Richter Orlamünder

im Wege schriftlicher Entscheidung am 14. Juli 2020  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Zugang durch Akteneinsicht ohne die Nennung von Namen, Unterschriften und Funktionsbezeichnungen in den Testbericht des Sicherheitsaudits der SEC-Consult für das besondere elektronische Anwaltspostfach aus dem Jahr 2015, in die drei Präsentationen und den Report zu den von der Atos IT Solutions and Services GmbH im Jahr 2016 durchgeführten Penetrationstests mit Ausnahme der Seiten 7, 13 und 14 sowie der Programmiercodes auf den Seiten 7 bis 12 und in den zwischen der Bundesrechtsanwaltskammer und der Atos IT Solutions and Services GmbH abgeschlossenen Vertrag über die Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs mit Ausnahme der Seiten 1 bis 18 und der Grafik auf Seite 75 der Anlage 2 zu gewähren. Der Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Mai 2018 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte zu 3/4 und der Kläger zu 1/4.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt Zugang zu Testberichten und Verträgen im Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (im Folgenden: beA).

Die Beklagte schloss im September 2014 mit der Atos IT Solutions & Services GmbH (im Folgenden: Atos) einen EVB-IT-Erstellungsvertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software (im Folgenden: Entwicklungsvertrag). Im Februar/April 2015 schloss die Beklagte mit Atos einen Vertrag über den Betrieb des beA (im Folgenden: Betriebsvertrag). Atos beauftragte die Firma SEC Consult im Jahr 2015 mit der Durchführung eines Sicherheitstests. Im April 2016 führte Atos einen Penetrationstest der Kanzleisoftware-Schnittstelle des beA durch.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2018 stellte der Kläger bei der Beklagten folgenden Antrag: „Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Resultate des Sicherheitsaudits des beA-Systems, das im Jahr 2015 von der Firma SEC Consult durchgeführt wurde,

- Resultate des Penetrationstests des beA-Systems, der im Jahr 2016 von der Firma Atos durchgeführt wurde,
- sämtliche Verträge der BRAK mit Atos zur Entwicklung von beA.“

Mit Bescheid vom 28. Februar 2018 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Sie teilte mit, der Test von SEC Consult habe ergeben, dass das beA-System ein hohes Sicherheitsniveau aufweise. Der Bericht enthalte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos und von SEC Consult. Diese hätten einer Offenlegung ausdrücklich widersprochen. Die Resultate des Tests von April 2016 seien ebenfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos, die der Offenlegung nicht zugestimmt habe. Die Bundesrechtsanwaltskammer wies den Kläger darauf hin, dass sie mit Atos neben dem Entwicklungsvertrag einen Betriebsvertrag geschlossen habe. Gegenstand des Entwicklungsvertrages sei die Entwicklung der Software für das beA. Gegenstand des Betriebsvertrages sei der Betrieb des von demselben Unternehmen entwickelten beA-Zentralsystems. Zur Begründung der Ablehnung des Informationsbegehrens führte die Beklagte aus, es bestehe eine vergaberechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung. Die Verträge enthielten außerdem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Gegen den Ablehnungsbescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 2. März 2018 Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, die Beklagte habe Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse weder in Bezug auf das Sicherheitsaudit noch den Penetrationstest oder die Verträge konkret dargelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie halte an ihrer Auffassung fest, dass der Einsichtnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vergaberechtliche Geheimhaltungspflichten entgegenstünden. Eine Teilschwärzung komme weder für die Ergebnisse des Sicherheitsaudits bzw. des Penetrationstests noch für den Entwicklungsvertrag in Betracht.

Am 23. Juni 2018 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor: Er begehre nunmehr Einsicht in die Testberichte des Sicherheitsaudits sowie des Penetrationstests und stelle damit den vorprozessualen Antrag klar, da ihm vor Antragstellung nicht bekannt gewesen sei, in welcher Form die jeweiligen Resultate vorlägen. Der vorprozessuale Antrag auf Einsicht in „sämtliche Verträge zur Entwicklung des beA“ erfasse auch den Betriebsvertrag. Die Formulierung „Entwicklung“ beziehe sich nicht nur auf die Erstellung, sondern auch den Betrieb des beA. Die Trennung von Entwicklung und Betrieb in zwei Verträgen sei ihm bei Antragstellung nicht bekannt gewesen. Er sei mit der Herausnahme personenbezogener Daten einverstanden. Er be-

gehe auch keinen Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Solche habe die Beklagte jedoch nicht dargelegt.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 28. Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Mai 2018 zu verpflichten, ihm Einsicht zu gewähren in

1. den Testbericht des Sicherheitsaudits für das besondere elektronische Anwaltspostfach-System, das im Jahr 2015 von der Firma SEC Consult durchgeführt wurde,

2. die drei Präsentationen und den Report zu dem Penetrationstest für das besondere elektronische Anwaltspostfach-System, der im Jahr 2016 von der Atos IT Solutions and Services GmbH durchgeführt wurde,

3. die Verträge der Beklagten mit der Atos IT Solutions and Services GmbH zur Entwicklung und zum Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfach-Systems

mit Ausnahme von Namen, Unterschriften und Funktionsbezeichnungen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor: Ihr liege der Testbericht der SEC Consult mit einem Umfang von 25 Seiten vor. Der Penetrationstest von Atos liege ihr nicht vor. Vorhanden seien drei Präsentationen des Ergebnisses in Form von Folien mit insgesamt 46 Seiten sowie ein 21 Seiten umfassender Report über eine im Rahmen eines Penetrationstests getestete Software-Schnittstelle. Bei der Beklagten befände sich ferner der Entwicklungsvertrag nebst Anlagen (insgesamt 618 Seiten) und Change Requests (94 Seiten). Außerdem sei der Betriebsvertrag nebst Anlagen (1050 Seiten) und Change Requests (38 Seiten) vorhanden.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei im Hinblick auf die Testberichte bereits mangels eines vorprozessualen Antrags unzulässig. Der Kläger habe lediglich die Resultate der Tests beantragt. Das Ergebnis des Testberichts von SEC Consult habe sie dem Kläger mitgeteilt. Es stehe ihr frei, anstelle der begehrten Einsicht eine Auskunft zu erteilen. Von dem vorprozessualen Antrag erfasst sei im Hinblick auf den Klageantrag zu 3. lediglich der Entwicklungsvertrag, nicht aber der Betriebsvertrag.

Die Einsicht in den Testbericht von SEC Consult sei zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der SEC Consult ausgeschlossen. Die Darstellung von

Worst Case Szenarien und der Struktur des beA lasse Rückschlüsse auf ihr Leistungsportfolio und ihre Marketingstrategie zu. Dies gefährde auch die Sicherheitsinteressen anderer Kunden. Das Dokument sei als „streng vertraulich“ gekennzeichnet worden.

Soweit drei Präsentationen und ein Report von Atos zum Penetrationstest vorhanden seien, sei die Einsicht ebenfalls zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ausgeschlossen. Bei dem 27-seitigen Entwicklungsvertrag (ohne Anlagen) handle es sich um einen im Internet abrufbaren Standardvertrag. Dort seien ebenfalls die 25 Seiten umfassenden AGB verfügbar. Die Change Requests seien als Muster ebenfalls allgemein zugänglich. Die Entwicklungsbeschreibung in Anlage 1 bestehe aus zwei Dokumenten (141 und 84 Seiten). Das in Anlage 2 zum Entwicklungsvertrag niedergelegte Umsetzungskonzept umfasse 172 Seiten und sei urheberrechtlich geschützt. Der Einsicht in das Umsetzungskonzept in Anlage 2 stehe neben Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Schutz geistigen Eigentums entgegen. Die Anlagen 3a und 3b enthielten Verhandlungsprotokolle. Anlage 4 sei ein Preisblatt. Anlage 5 enthalte ein Musterformular, Anlage 6 eine Sonderregelung zum Quellcode, Anlage 8 eine Sonderregelung zu Verzug und Vertragsstrafe, Anlage 11 eine Regelung zu Abnahme und Teilabnahme, Anlage 12 einen Zahlungsplan, Anlage 13 die Leistungen in tabellarischer Form und Anlage 14 die im Internet abrufbare unausgefüllte Vorlage für den Leistungsnachweis zum Musterformular. Der Vertrag und alle Anlagen enthielten, soweit sie nicht allgemein zugänglich seien, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Außerdem befänden sich in den von dem Kläger begehrten Informationen personenbezogene Daten in Gestalt von Namen, Unterschriften und Funktionsbezeichnungen, über die die Drittbetroffenen ohne weiteres identifizierbar seien. Alle Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bzw. personenbezogene Daten enthalten, zu schwärzen, bedeute einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Die Beklagte beschäftige zwei Rechtsanwälte, die mit der Schwärzung mehrere Wochen beschäftigt wären.

### **Entscheidungsgründe**

Die Kammer kann ohne mündliche Verhandlung über die Klage entscheiden, weil sich die Beteiligten mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Vom Gegenstand des Klageantrags erfasst sind bei Auslegung des Klagebegehrens der Testbericht des Sicherheitsaudits für das besondere elektronische Anwaltspostfach-System, das im Jahr 2015 von der Firma SEC Consult durchgeführt wurde, die drei Präsentationen und der Report zu dem Penetrationstest für das besondere elektronische Anwaltspostfach-System, der im Jahr 2016 von der Atos durchgeführt wurde und die Verträge der Beklagten mit der Atos zur Entwicklung und zum Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfach-Systems mit Ausnahme von Namen, Unterschriften und Funktionsbezeichnungen. Soweit der Kläger ursprünglich ausdrücklich Einsicht in diese Informationen „mit Ausnahme von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ beantragt hat, ergibt sich aus seinem weiteren Vortrag im Klageverfahren, dass er Zugang zu allen vorgenannten Informationen begehrt. Die Beklagte hat für alle Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geltend gemacht und den Informationszugang abgelehnt. Der Kläger hat darauf erwidert, dass der Vortrag der Beklagten nicht den Darlegungsanforderungen genüge. Im Hinblick auf personenbezogene Daten hat die Beklagte konkretisiert, dass Namen, Unterschriften und Funktionsbezeichnungen die Identifizierung Drittbetroffener ermöglichen. Daraufhin hat der Kläger mitgeteilt, dass er keine Einsicht in derartige Informationen begehre.

Die Klage ist mit diesem Gegenstand teilweise unzulässig (I.). Soweit sie zulässig ist, ist sie überwiegend begründet (II.).

I. Die Verpflichtungsklage ist unzulässig, soweit der Kläger Einsicht in die Verträge der Beklagten mit Atos zum Betrieb des beA begehrt. Insoweit fehlt es an einem vorprozessualen Antrag, der eine nicht nachholbare Sachurteilsvoraussetzung darstellt (Urteil der Kammer vom 21. Juni 2018 – VG 2 K 291.16 – juris Rn. 21 m.w.N.). Der Kläger hat mit seinem Antrag vom 13. Februar 2018 die Einsicht in „sämtliche Verträge der BRAK mit Atos zur Entwicklung von beA“ beantragt. Sein Vortrag, die Formulierung im Plural zeige, dass es ihm um alle Verträge im Zusammenhang mit dem beA gegangen sei, zumal der Antragsteller regelmäßig nicht wisse, welche Informationen der auskunftspflichtigen Stelle vorliegen, führt nicht zu einer anderen Auslegung seines Antrags. Bei Auslegung nach §§ 133, 157 BGB analog war der vorprozessuale Antrag auf die Verträge zur Entwicklung des beA begrenzt. Entwicklung und Betrieb sind inhaltlich unterschiedliche Konzepte. Zudem hat die Beklagte in dem Ablehnungsbescheid darauf hingewiesen, dass neben dem Entwicklungsvertrag ein Betriebsvertrag geschlossen wurde. Dennoch hat der Kläger in seinem Widerspruch nicht deutlich gemacht, dass sein Antrag auch die Einsicht in den Betriebsvertrag umfasse. Folglich hat die Beklagte diesen in den Widerspruchsbescheid nicht

einbezogen, so dass der Betriebsvertrag auch nicht Gegenstand der Entscheidung über den Widerspruch war.

Im Übrigen ist die Verpflichtungsklage zulässig. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist sie auch zulässig, soweit der Kläger Einsicht in die Testberichte des Sicherheitsaudits sowie des Penetrationstests begehrt. Nachdem der Kläger in seinem vorprozessualen Antrag den Begriff „Resultate“ verwendet hat, kann bei Auslegung nach §§ 133, 157 BGB analog nicht angenommen werden, dass hiermit lediglich die Mitteilung des Ergebnisses gemeint gewesen sei. Denn der Begriff „Resultate“ umfasst nicht nur das Schlussergebnis, sondern auch die zugrunde liegenden Testungen und deren Einzelergebnisse. Hiervon ist offensichtlich auch die Beklagte in ihrem Ablehnungsbescheid und Widerspruchsbescheid ausgegangen. Denn dort beruft sie sich hinsichtlich der Testberichte auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und teilt mit, dass aufgrund der Vertraulichkeit der Ergebnisse Teilschwärzungen nicht in Betracht kämen. Dasselbe gilt, soweit die Testresultate der Atos in Form von drei Präsentationen und einem Report vorhanden sind. Die Beklagte hat auf diesen Umstand im Klageverfahren erstmals hingewiesen, so dass der Kläger diese Unterlagen bis dahin nur als „Testbericht“ bezeichnen konnte. Auf die Klageerwiderung hat er klargestellt, dass er Einsicht in alle zu dem Testbericht vorliegenden Informationen begehrt. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten.

II. Soweit zulässig, ist die Klage überwiegend begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. Mai 2018 ist rechtswidrig, soweit sie den Informationszugang mit Ausnahme von Namen, Unterschriften und Funktionsbezeichnungen, der Seiten 7, 13 und 14 und der Programmiercodes in dem Report der Atos sowie der Seiten 1 bis 18 und der Grafik auf Seite 75 der Anlage 2 des Vertrages über die Entwicklung des beA ablehnt, und verletzt den Kläger in seinen Rechten; er hat einen Anspruch auf Zugang zu den vorgenannten Unterlagen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, der nicht durch das Vergaberecht verdrängt wird (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Juli 2018 – OVG 12 B 8.17 – juris Rn. 25 f.; Urteil der Kammer vom 9. März 2017 – VG 2 K 111.15 – juris Rn. 29 ff.).

1. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor. Der Kläger ist als natürliche Person „jeder“ und damit anspruchsberechtigt. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist eine Behörde des Bundes i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG und damit auskunftspflichtig (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Mai 2017 – OVG 12 N 72.16 – juris Rn. 3).

Bei den streitbefangenen Unterlagen handelt es sich um amtliche Informationen. Der Begriff „amtliche Information“ ist in § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG legal definiert. Danach fällt hierunter jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Die amtlichen Informationen sind schließlich bei der Beklagten vorhanden. Informationen sind vorhanden, wenn sie bei der Behörde tatsächlich vorliegen (BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 – BVerwG 7 B 43.12 – juris Rn. 11). Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass alle streitbefangenen Unterlagen bei der Beklagten vorhanden sind. Im Hinblick auf die Penetrationstests der Atos hat sie erst im Klageverfahren mitgeteilt, dass nicht der Testbericht, sondern drei Präsentationen sowie ein Report vorliegen. Der Kläger hat insoweit klargestellt, dass er Einsicht in diese Informationen begehrt. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten.

2. Ausschlussgründe liegen nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang vor.

a) Im Hinblick auf den Testbericht des Sicherheitsaudits der SEC Consult liegen keine Ausschlussgründe vor, insbesondere steht nicht der Ausschlussgrund des § 6 Satz 2 IFG entgegen.

Nach dieser Vorschrift darf Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse betreffen im Wesentlichen technisches Wissen, Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 1. August 2019 – OVG 12 B 34.18 – juris Rn. 57). Zu derartigen Geheimnissen zählen etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Konditionen, Marktstrategien und Kalkulationsunterlagen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03 – juris Rn. 87; BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – BVerwG 7 C 18.08 – juris Rn. 12). Ein berechtig-

tes wirtschaftliches Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (Urteil der Kammer vom 18. Januar 2018 – VG 2 K 50.17 – juris Rn. 26; Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 6 Rn. 91). Dies ist der Fall, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – BVerwG 7 C 18.08 – juris Rn. 13). Die prognostische Einschätzung nachteiliger Auswirkungen im Falle des Bekanntwerdens der Informationen muss nachvollziehbar und plausibel von der informationspflichtigen Behörde dargelegt werden (Urteil der Kammer vom 26. Juni 2019 – VG 2 K 179.18 – juris Rn. 30).

Hiernach hat die Beklagte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der SEC Consult in Bezug auf den Bericht nicht dargelegt. Soweit sie vorträgt, der Bericht enthalte unter Punkt 1.1 eine nähere Beschreibung zur Durchführung des Tests, insbesondere welches Hintergrundwissen den Testern zur Überprüfung zur Verfügung gestellt wurde, kann sie schon deshalb Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der SEC Consult nicht geltend machen, da nicht ersichtlich ist, wer diese Informationen bereitgestellt hat. Danach ist jedenfalls nicht anzunehmen, dass es sich um Informationen der SEC Consult handelt. Auch hat die Beklagte nicht dargetan, warum die Struktur des Tests, die Worst Case Szenarien oder die technische Risikobewertung geheimhaltungsbedürftiges technisches Wissen darstellen. Dass der Testbericht exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen der SEC Consult enthält, liegt hier entgegen der Auffassung der Beklagten nicht auf der Hand, sondern erfordert eine besondere Begründung, da die im Streit stehenden Informationen bereits aus dem Jahr 2015 stammen. Ob eine geschäftliche Information mit zunehmendem Zeitablauf ihre Bedeutung für die Wettbewerbsposition des Unternehmens verliert, lässt sich nicht in verallgemeinerungsfähiger Weise beantworten, sondern bedarf einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles (BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 – BVerwG 7 C 31.15 – juris Rn. 97 m.w.N.). Der erforderliche Wettbewerbsbezug kann fehlen, wenn die Informationen abgeschlossene Vorgänge ohne Bezug zum heutigen Geschäftsbetrieb betreffen (BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 – BVerwG 7 C 2.15 – juris Rn. 35). Hiernach fehlt es an einer Darlegung der Beklagten, ob und inwieweit die Teststruktur, Worst Case Szenarien oder die Risikobewertung noch einen Bezug zum heutigen Geschäftsbetrieb der SEC Consult aufweisen, nachdem diese Informatio-

nen eine Sicherheitsprüfung von 2015 betreffen und das beA-System im Januar 2020 an zwei andere Unternehmen übergeben worden ist.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Atos hat die Beklagte im Hinblick auf den Testbericht schon nicht vorgetragen.

Weitere Ausschlussgründe sind weder geltend gemacht noch ersichtlich. Insbesondere steht der Schutz von vertraulich erhobener oder ermittelter Information nach § 3 Nr. 7 IFG nicht entgegen, da der Schutzzweck der Norm – Schutz von Informanten gegenüber der Preisgabe ihrer Identität und Schutz der Behörden hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung (vgl. Urteil der Kammer vom 4. Juli 2019 – VG 2 K 178.18 – juris Rn. 27; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 109) – schon nicht betroffen ist.

b) Für die Seiten 7, 13 und 14 des Reports zu dem Penetrationstest der Atos und, soweit die Seiten 7 bis 12 Programmiercodes enthalten, ist ein Ausschlussgrund nach § 6 Satz 2 IFG gegeben. Im Übrigen liegen Ausschlussgründe nicht vor.

Soweit die Beklagte vorträgt, der Report enthalte auf den Seiten 7 bis 12 Teile des Programmiercodes und auf Seite 7 sowie Seiten 13 und 14 einen Leitfaden bzw. Testing Guide, sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen. Denn insoweit ist dargelegt, dass diese Informationen über das beA-System hinaus das Vorgehen von Atos in anderen vergleichbaren Vorhaben betreffen. Damit ist exklusives technisches Wissen hinreichend dargelegt. Dem hat der Kläger auch nichts entgegengehalten.

Im Übrigen steht dem Anspruch des Klägers auf Zugang zu den drei Präsentationen sowie dem Report zu den Penetrationstests der Atos nicht der Ausschlussgrund des § 6 Satz 2 IFG entgegen.

Im Hinblick auf die Präsentationen hat die Beklagte bereits nicht dargelegt, an welchen Stellen sich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse befinden sollen. Der Vortrag, bereits deren Struktur ermögliche Rückschlüsse auf die Marktstrategie von Atos und die Offenlegung bedinge eine Schlechterstellung am Markt, bleibt pauschal.

Für die Seiten 1 bis 6 des Reports hat die Beklagte schon keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse behauptet. Zu den Seiten 7 bis 14 trägt sie vor, zu jedem Testergebnis sei der „Base Vektor“ als „String“ angegeben. Soweit es sich dabei lediglich um die Darstellung einer Schwachstelle handelt, ist nicht dargetan, warum damit auf den Programmcode geschlossen werden könnte, zumal unklar bleibt, was damit genau offenbart würde. Die Beklagte hat auch nicht behauptet, dass die 2016 gefunde-

nen Schwachstellen inzwischen nicht behoben oder nach der Übergabe des beA-Systems weiterhin relevant seien. Soweit die Beklagte für die Seiten 7 bis 14 weiter behauptet, die Daten der Testberichte ließen Rückschlüsse auf die Testintervalle sowie die Versionsupdates zu und die Angaben zu Testumfang, Testzeitraum und Möglichkeiten der Durchführung sowie Testszenarien würden die Position von Atos am Markt schwächen, ist dies nicht substantiiert. Nach dem Vortrag der Beklagten würde dabei insbesondere preisgegeben, welche Mittel Atos nicht zur Verfügung stehen. Hierbei ist bereits nicht erkennbar, inwiefern ein Mangel an Mitteln exklusives kaufmännisches Wissen darstellen soll. Soweit die von Atos verwendeten Tests und Systeme erkennbar würden, ist zu berücksichtigen, dass der Test im Jahr 2016 durchgeführt wurde. Anders als bei dem Testing Guide, der Einblick in das gesamte auch in anderen Vorhaben relevante Leistungsvermögen von Atos gewährt, sind derartige Bezüge zum aktuellen Geschäftsbetrieb hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Soweit der Report Angaben zu den empfohlenen Maßnahmen enthält, hat die Beklagte nicht vorgetragen, dass damit Programmiercodes oder anderes technisches Wissen preisgegeben würden. Vielmehr beschreibt sie konkret nur die Einteilung nach eigenen Leistungen und Leistungen von Subunternehmern. Die Marktrelevanz dieser Informationen ist nach der Übergabe des Betriebs des beA an zwei andere Unternehmen nicht mehr ersichtlich. Die Beklagte hat zudem zwischenzeitlich ein Gutachten der secunet mit umfangreichen Ausführungen zu einem Penetrationstest aus dem Jahr 2018 veröffentlicht und mitgeteilt, die entsprechenden Schwachstellen seien behoben. Daher ist nicht erkennbar, warum Angaben zu gefundenen Schwachstellen oder empfohlenen Maßnahmen aus dem Jahr 2016 noch den aktuellen Geschäftsbetrieb betreffen.

c) Im Hinblick auf den Entwicklungsvertrag sind zum Teil Ausschlussgründe gegeben.

aa) Der Ausschlussgrund des § 6 Satz 1 IFG, auf den sich die Beklagte hinsichtlich Anlage 2 des Vertrages beruft, greift nicht durch. Nach dieser Vorschrift besteht das Recht auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Das Urheberrecht schützt nach § 1 und § 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) jedes Werk der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Zu den geschützten Werken gehören insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (vgl. OVG Münster, Urteil vom 24. November 2017 – 15 A 690/16 – juris Rn. 77 ff. und Urteil der Kammer

vom 21. Oktober 2010 – VG 2 K 89.09 – juris Rn. 36 ff.). Allerdings ist es – auch wenn etwa das (Erst-)Veröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts im Kern unübertragbar ist (vgl. § 29 Abs. 1 UrhG) – aufgrund von § 29 Abs. 2 UrhG zulässig, Dritten Nutzungsrechte (§ 31 UrhG) einzuräumen. Haben die Parteien eines Vertrages nicht ausdrücklich geregelt, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, so bestimmt sich gemäß § 31 Abs. 5 Satz 2 UrhG nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist. Nach dem dieser Bestimmung zugrunde liegenden Übertragungszweckgedanken räumt ein Nutzungsberechtigter im Zweifel nur in dem Umfang Nutzungsrechte ein, wie es der Vertragszweck unbedingt erfordert (vgl. Urteil der Kammer vom 26. Juni 2019 – VG 2 K 179.18 – EA S. 8).

Hiernach steht der Schutz geistigen Eigentums der Akteneinsicht in das Umsetzungskonzept in Anlage 2 des Vertrages nicht entgegen. Die Beklagte hat bereits nicht dargetan, dass es sich bei dem Umsetzungskonzept um ein Werk im Sinne von § 2 UrhG handelt. Es ist auch nicht offenkundig, dass ein Umsetzungskonzept zur Entwicklung eines elektronischen Postfachsystems die Qualität einer geistigen Schöpfung in diesem Sinne erreicht. Zudem ergibt sich aus dem Vertragszweck sowie den Ausführungen der Beklagten, dass ihr jedenfalls ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist. Denn der Vertrag hat die Entwicklung des von der Beklagten und allen in Deutschland tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu nutzenden beA-Systems zum Gegenstand. Soweit die Beklagte sich lediglich auf das Erstveröffentlichungsrecht von Atos bezieht, steht dieses allein der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegen. Die Beklagte hat als einzige Elemente des Umsetzungskonzepts die Darstellung von Benutzeroberflächen sowie Grafiken konkret bezeichnet. Diese sind Bestandteile des von den Anwendern – der Beklagten und allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – genutzten beA-Systems. Im Übrigen hat sie keine konkreten Bestandteile des Umsetzungskonzepts benannt, welche die Qualität eines Werkes erreichen könnten und nicht von dem übertragenen Nutzungsrecht umfasst sind.

bb) Hinsichtlich der Seiten 1 bis 18 der Anlage 2 zum Vertrag ist der Informationszugang nach § 6 Satz 2 IFG ausgeschlossen. Insoweit hat die Beklagte exklusives kaufmännisches Wissen dargelegt. Sie hat seitenweise konkret dargetan, dass Atos darin die Projektplanung mit Entwicklungsetappen, den Personaleinsatz, Qualitätssicherungsstandards, ein Organigramm, die Gliederung eines für derartige Projekte entwickelten Handbuchs, den Einsatz spezifischer Produkte und Komponenten sowie

Prototypen darstellt. Hierbei hat sie jeweils darauf hingewiesen, dass diese Informationen grundsätzlich für vergleichbare Großprojekte relevant seien. Dadurch kann trotz des Umstandes, dass die Informationen aus dem Jahr 2014 stammen, die Relevanz für den Geschäftsbetrieb über das abgeschlossene Projekt hinaus nachvollzogen werden. Dasselbe gilt für eine auf Seite 75 dargestellte Grafik zur Programmierung von Postfachsystemen, zu der die Beklagte ausführt, Atos verwende sie in vergleichbaren Vorhaben und stelle sie den Vertragspartnern exklusiv zur Verfügung. Dem ist der Kläger nicht mit konkretem Vortrag entgegengetreten.

Im Übrigen kann sich die Beklagte nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen.

Im Hinblick auf den 27 Seiten umfassenden Entwicklungsvertrag (ohne Anlagen) macht sie lediglich für die Seiten 9 bis 11 und 21 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos geltend. Dort seien Kalkulationen, Kostenblätter sowie Termin- und Zahlungspläne angegeben. Insoweit ist bereits fraglich, ob diese nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht wurden, nachdem die Beklagte mit ihrer Presseerklärung vom 18. Januar 2018 öffentlich mitgeteilt hat, in welcher Höhe die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern Beiträge für die Realisierung des beA an die Beklagte geleistet haben, welche Summe daraus die Beklagte an den technischen Dienstleister für die Entwicklung und den Betrieb des Systems gezahlt hat, welche Höhe die weiteren Aufwendungen für die Realisierung des Systems aufwiesen und dass die seinerzeit noch zur Verfügung stehenden liquiden Mittel dem Betrieb und der Weiterentwicklung des beA in den kommenden Jahren dienten. Eine eigenständige Wettbewerbsrelevanz der Termin- und Zahlungspläne nach dem Bekanntwerden der geleisteten Zahlungen hat die Beklagte nicht dargetan. Hinzu kommt, dass es sich um einen abgeschlossenen Vorgang ohne (erkennbaren) Bezug zum heutigen Geschäftsbetrieb handelt (BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 – BVerwG 7 C 2.15 – juris Rn. 35 m.w.N.), da der Vertrag inzwischen beendet und der Betrieb des beA seit Januar 2020 an ein anderes Unternehmen vergeben ist. Die weitere Relevanz für den Geschäftsbetrieb hat die Beklagte nicht im Einzelnen dargelegt.

Der Vortrag der Beklagten zu der Beschreibung der Entwicklung des beA-Systems in Anlage 1 des Entwicklungsvertrages bleibt ohne Substanz. Sie hat hierzu lediglich mitgeteilt, dass es sich um zwei Dokumente mit 141 bzw. 84 Seiten handele, die nicht namentlich bezeichnet werden könnten. Die Entwicklungsbeschreibung weiche vom Standardprozess ab. Marktkonkurrenten würden bereits bei Kenntnis eines einzelnen Abschnitts auf das Vorgehen von Atos schließen können. Dadurch wäre die

Position von Atos in späteren Vertragsverhandlungen verschlechtert. Die Beklagte wird ihrem Darlegungserfordernis mit diesem pauschalen Vortrag zu zwei 141 und 84 Seiten umfassenden Dokumenten nicht gerecht. Hieraus ist nicht nachvollziehbar, welche Art von technischem oder kaufmännischem Wissen betroffen sein könnte. Soweit die Beklagte vorträgt, für die Seiten 19 und 20 der Anlage 2 gelte dasselbe wie für Anlage 1, fehlt es hiernach ebenso an einer Darlegung des geltend gemachten Ausschlussgrundes. Das Darlegungserfordernis wird auch durch den Vortrag der Beklagten erhöht, es handele sich bei dem Entwicklungsvertrag um einen allgemein zugänglichen Standardvertrag. Danach ist der pauschale Verweis auf die Schutzwürdigkeit eines gesamten Dokuments nicht plausibel.

Soweit in den Abschnitten 2, 3 und 4 der Anlage 2 die im Jahr 2014 vorgesehenen Funktionalitäten des beA-Systems beschrieben werden, handelt es sich nicht um exklusives technisches Wissen, sondern um solches, das dazu bestimmt ist, den Anwendern zur Verfügung gestellt zu werden. In den Abschnitten 3, 4, 5 und 6 enthaltene Informationen zu Kooperationen mit Dritten stellen kein exklusives kaufmännisches Wissen dar, da die Beklagte auch insoweit nicht vorgetragen hat, dass diese Kooperationen weiterhin aktuell sind und Relevanz für den derzeitigen Geschäftsbetrieb von Atos haben.

Die Beklagte trägt vor, in Abschnitt 5 (Seiten 82 und 83) seien Informationen über die Technologie enthalten, welche von Atos für Schnittstellen eingesetzt wird, sowie detaillierte Angaben zur Programmierung. Auch hier ist der aktuelle Geschäftsbezug der Informationen nicht dargelegt. Zudem ist der Verweis auf Technologien und Angaben zur Programmierung zu pauschal, um darzulegen, dass hierdurch die Markstellung von Atos negativ beeinflusst werden könnte. Insbesondere wird nicht behauptet, dass konkrete Programmiercodes o.ä. benannt werden.

Auch die Informationen zur Gestaltung und Programmierung eines Migrationsprogramms zur Integration von Daten in das SAFE-Konzept der Justiz (Abschnitt 5, Seiten 89-94) sind Teil eines abgeschlossenen Vorgangs. Rückschlüsse auf das aktuelle Leistungsangebot von Atos hat die Beklagte nicht dargelegt, so dass es sich nicht um exklusives technisches Wissen handelt.

Die für Abschnitt 6 beschriebenen Informationen zur Systemarchitektur (Reaktionsverhalten bei Hochbelastung) enthalten keine Ausführungen zu einer über das abgeschlossene Projekt hinausgehenden Relevanz. Soweit Schulungsmaßnahmen zum

Datenschutz genannt werden, ist diese Information derart allgemein, dass sich hieraus kein exklusives kaufmännisches oder exklusives Wissen erschließt.

Soweit die Beklagte geltend macht, in Abschnitt 6 befänden sich zudem Informationen zum Einsatz von Hardware zur Informationssicherheit sowie von Soft- und Hardware zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, ist die Exklusivität dieses Wissens nicht dargelegt. Denn derartige Informationen sind in einer im Internet veröffentlichten Präsentation von Atos zu finden ([https://www.rakham-burg.de/uploads/file/Mitglieder/Mitgliederservice/Kammerschnellbriefe/2018/20180118\\_Atos%20End-zu-End%20beA.pdf](https://www.rakham-burg.de/uploads/file/Mitglieder/Mitgliederservice/Kammerschnellbriefe/2018/20180118_Atos%20End-zu-End%20beA.pdf)).

Die Beklagte trägt vor, dass sich in Abschnitt 7 (Seiten 116-135) Angaben zu einer Anwenderhilfe in Form eines Wikis befänden. Soweit es sich dabei um ein von Atos entwickeltes Standardverfahren für die Dokumentation handelt, beschreibt sie lediglich eine übliche Form der Dokumentation, die zudem für die Benutzer bereitgestellt werden soll. Daraus ist nicht ersichtlich, warum exklusives technisches Wissen betroffen sein könnte. Unabhängig davon hat die Beklagte weder für Abschnitt 6 noch für Abschnitt 7 geltend gemacht, dass diese Informationen nach der Weiterentwicklung des beA-Systems noch einen Bezug zum aktuellen Geschäftsbetrieb aufweisen.

Für den Abschnitt 8 (Mitarbeiterweisung und Vertragsabwicklung) hat die Beklagte bereits nicht dargelegt, warum derartige Vertragsinhalte ohne unternehmensspezifischen Bezug exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen beinhalten. Zu den übrigen Abschnitten der Anlage 2 (Abschnitt 9: Leistungspflichten von Atos und Tests von Webapplikationen, Abschnitt 10: Softwarepflege nach Veröffentlichung und personelle Organisation, Abschnitt 11: spätere Änderungsmöglichkeiten und Details zur Programmierung) hat sie ebenfalls nur pauschale Ausführungen gemacht. Hieraus ist ersichtlich, dass diese Abschnitte Informationen zu dem abgeschlossenen Geschäftsverhältnis enthalten. Bezüge zum gegenwärtigen Geschäftsbetrieb hat sie nicht dargelegt.

Der Vortrag der Beklagten zu den in Anlagen 2a-e enthaltenen Verträgen über den Erwerb von Drittherstellertools geht nicht über den pauschalen Hinweis auf Rückschlussmöglichkeiten auf das Leistungsangebot von Atos für andere Unternehmen hinaus. Selbst wenn darin exklusives kaufmännisches Wissen enthalten sein sollte, ist diese Beurteilung ohne nähere Angaben zu den Vertragsinhalten nicht möglich.

Der bloße Hinweis auf Informationen zur Softwarearchitektur und Softwarepflege in dem Verhandlungsprotokoll zwischen Atos und der Beklagten in Anlage 3a und Preisverhandlungen in dem Verhandlungsprotokoll zwischen Atos, der Beklagten und der Governikus GmbH & Co. KG in Anlage 3b enthält ebensowenig konkrete Angaben, an welcher Stelle sich solche Informationen befinden und warum diese (noch) wettbewerbsrelevant sind.

Das Preisblatt in Anlage 4 enthält nach den obigen Ausführungen zu Kalkulationen bereits keine nur einem begrenzten Personenkreis zugänglichen Informationen, da die von der Beklagten verwendeten Mittel für das beA-System veröffentlicht wurden. Darüber hinaus hat die Beklagte nicht dargelegt, dass die aufgeführten Preise über dieses Projekt hinausgehende Relevanz besitzen.

Für das in Anlage 5 ausgefüllte Musterformular für Änderungsverfahren behauptet die Beklagte bereits keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Soweit sich nach dem Vortrag der Beklagten in Anlage 6 eine Sonderregelung zum Quellcode befindet, hat sie nicht vorgetragen, dass daraus der Quellcode selbst ersichtlich sei. Vielmehr beschreibt sie eine Regelung zur Herausgabe und damit zum Umgang mit dem Quellcode, ohne dass dieser selbst benannt würde.

Die Behauptung der Beklagten, die in den Anlagen 8, 11 und 12 benannten Sonderregelungen zu Verzug, Vertragsstrafe, Abnahme und Zahlungsplan stellten exklusives kaufmännisches Wissen dar und ließen Rückschlüsse auf die Ressourcen von Atos zu, bleibt unsubstantiiert, zumal damit lediglich typische Vertragsklauseln allgemein beschrieben werden. Dasselbe gilt für die tabellarische Leistungsaufstellung in Anlage 13. Auch hinsichtlich der Change Requests bleibt der Vortrag der Beklagten pauschal. Insoweit hat sie bereits nicht dargelegt, an welcher Stelle sich konkret Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse befinden sollen.

cc) Die Beklagte kann die Akteneinsicht in den Entwicklungsvertrag mit Atos auch nicht nach § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG ablehnen, weil der Vertrag auf einem im Internet verfügbaren Standardvertrag beruht. Nach dieser Vorschrift kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrte Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Denn bei dem als Standardvertrag allgemein zugänglichen EVB-IT-Erstellungsvertrag handelt es sich um eine andere als die von dem Kläger begehrte Information. Wie die Beklagte selbst vorträgt, ist dieser Standardvertrag angepasst worden. Soweit sie zudem behauptet, die Anpassungen enthielten Betriebs- und Ge-

schäftsgeheimnisse, die sich derart durch das Dokument zögen, dass eine Schwärzung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeute, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um geringfügige oder unerhebliche Anpassungen handelt.

d) Die Beklagte kann den teilweisen Informationsanspruch des Klägers nicht unter Berufung auf einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand versagen. Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag nach § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt nach § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt. Hiernach kann ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand nicht entstehen. Der Testbericht der SEC Consult umfasst 25 Seiten, die Folien zum Penetrationstest der Atos haben 46 Seiten und der Report 21 Seiten. Der 618 Seiten umfassende Entwicklungsvertrag sowie die 94 Seiten Change Requests sind weit überwiegend vom Informationsanspruch umfasst. Soweit der Kläger auf den Zugang zu Namen, Unterschriften und Funktionsbezeichnungen verzichtet hat und einzelne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – die Seiten 7, 13 und 14 des Reports sowie die im Report enthaltenen Programmiercodes und die Seiten 1 bis 18 sowie 75 der Anlage 2 zum Entwicklungsvertrag – zu schwärzen bzw. zu entnehmen sind, kann von einem unverhältnismäßigen Aufwand nicht ansatzweise ausgegangen werden.

3. Entgegen der Auffassung der Beklagten konnte sie den Anspruch des Klägers nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG erfüllen, indem sie ihm mitgeteilt hat, dass das beA nach dem Ergebnis des Sicherheitsaudits der SEC Consult ein hohes Sicherheitsniveau aufweise. Diese Vorschrift räumt der Behörde ein Auswahlermessen hinsichtlich der Art der Informationsgewährung ein. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nach § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 IFG insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Im vorliegenden Fall hat der Kläger Einsicht in den Testbericht beantragt, so dass die Auskunft über das Testergebnis nicht eine andere Art des Informationszugangs darstellt, sondern eine andere Information betrifft als die beantragte Akteneinsicht. Darüber hinaus hat die Beklagte einen wichtigen Grund für eine andere Art der Informations-

gewährung nicht dargelegt. Sie kann sich aus den bereits genannten Gründen insbesondere nicht auf einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand berufen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711, § 709 Satz 2 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Rind

Dr. Bews

Dr. Rackow

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Rind

Dr. Bews

Dr. Rackow

Beglaubigt



Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

